

Kopie der Geburtsurkunde













# Für die Anmeldung zur Aufnahme an der Oberschule Bad Harzburg sind folgende Unterlagen mitzubringen!

Kopie des letzten Zeugnisses
Foto oder Passbild
Nachweis vom Schwimmpass, falls vorhanden
Masernschutzimpfung (Impfausweis)
nur bei Alleinerziehenden: Kopie des Gerichtsurteils der
Sorgevollmacht oder eine Negativbescheinigung des Jugendamtes





Oberschule Bad Harzburg
Deilichstr. 12/ 38667 Bad Harzburg

305322-90630 Fax: 9063122

info.obs-badharzburg@landkreis-goslar.de

# Anmeldung zur Aufnahme in die Klasse \_\_\_, Schuljahr 25/26

Die Aufnahme wird ausschließlich an der Oberschule Bad Harzburg beantragt.

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden und für schulische Zwecke erforderlich sind. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: www.obs-deilich.de oder können Sie in Papierform im Sekretariat erhalten.

Persönliche Angaben des Schül		ne wird beantragt zum:			
Vorname des/der Schüler/-in:	Nachname des/der Schü	ler/-in:			
männlich  weiblich  divers	Anzahl der Ge	schwister *:			
Straße/Hausnummer:	Postleitzahl:	Ortsteil:			
	Wohnort:				
Telefon des Schülers:	Handynummer des Schü	lers:			
	E-Mail des Schülers *:				
Geburtsdatum:	Geburtsort:				
Jahr der Einschulung:	Zuletzt besuchte Schule:				
Wiederholte Klasse/n:	Klasse:				
Staatsangehörigkeit:	Konfession: $\square$ ev.	□ kath. □ islam. □ sonstige □ ohne			
Muttersprache:	Fremdsprachen:				
Schulbeförderung					
Bitte ankreuzen: Der/Die Schüler/-in wohnt 3,0 km od mehr von der Schule entfernt und beantragt eine Fah		in 🗆			
Teilnahme am Unterricht					
Religion: ☐ evluth. ☐ römkath.	☐ Werte und Normen				
Schwimmer/-in:	zeichen:	Nachweis (Schwimmpass) bitte beifügen			
☐ Nichtschwimmer					
st bei Ihrem Kind sonderpädag Bitte letzten Feststellungsbescheid vor		_			
Zieldifferent: Geistige Entw	vicklung	Lernen			
Zielgleich: Emotionale u	and soziale Entwicklung	Körperliche und motorische Entwicklung			

☐ Se<u>hen</u>

☐ Sprache

☐ Hö<u>ren</u>

### Daten der Erziehungsberechtigten

Hinweis: Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, bitte eine Kopie des Gerichtsurteils oder einen vergleichbaren Nachweis beifügen!

Mutter:	
Vorname:	Nachname:
Anschrift:	
Telefon/ Handy:	E-Mail *:
Dienstlich/Firma:	Sorgeberechtigt:
Vater:	
Vorname:	Nachname:
Anschrift:	
Telefon/ Handy:	E-Mail *:
Dienstlich/Firma:	Sorgeberechtigt:
Daten der sorgeberechtigten/bevolln	nächtigten Person (wenn nicht Mutter/Vater):
Vorname:	Nachname:
Anschrift:	
Telefon/ Handy:	E-Mail *:
Dienstlich/Firma:	Sorgeberechtigt:
Besondere Hinweise für die Schule: (z.B.: besondere gesundheitliche Probleme,	Medikamenteneinnahme, etc.)
Datum: Unterschrift der Erziehu	ngsberechtigter 1:
	ing society to the second seco

Bitte Kopien der Geburtsurkunde, der letzten zwei Zeugnisse sowie ein Foto beifügen!













### 1. Bildrechte

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

im Rahmen unserer schulischen Aktivitäten werden immer wieder Fotos der Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Wir gestalten damit Berichte für die **Homepage** sowie **soziale Medien**. Um die Rechte Ihres Kindes zu schützen, bitten wir Sie, das folgende Formular auszufüllen. Die Erlaubnis für eine Namensnennung und/oder das Nutzen von Fotografien erteilen Sie ausschließlich für die genannten Veröffentlichungsmedien. Alle sonstigen Verwendungen (z.B. das Drehen eines Filmes im Unterricht) werden weiterhin extra abgefragt.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Wir weisen in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass die Verwendung von Handys auf dem Schulgelände untersagt ist. Besonders der empfindliche Bereich der

"Rechte am eigenen Bild" wird mit dieser Maßnahme geschützt. Die oft unfreiwillige Veröffentlichung von Bildern (Internet: Facebook usw.) ist heutzutage so weit verbreitet, dass wir als Schule sehr klar und offensiv mit diesem Thema umgehen.

Bitte weisen Sie Ihr Kind noch einmal gesondert darauf hin.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rausche Schulleiter













### 2. Waffenerlass

# Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1.4.2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679; SVBl. 11/2008 S.388) - VORIS 22410 - Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 11 -

- 1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
- 2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
- 3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
- 4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
- 5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
- 6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
- 7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.

Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

- 8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
- 9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.













### Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch

# 3. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.** 

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fiber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- 3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- 4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Hautund Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertagen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gern weiter.













### 4. Masernschutzgesetz

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

seit dem 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten.

Darin steht, dass alle Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut oder unterrichtet werden,

z.B. Schule oder Kindertagesstätte, einen Nachweis über Masernschutz erbringen müssen.

Dieser Nachweis kann auf folgende Weise erfolgen:

- Impfausweis
- > Ärztliche Bescheinigung (siehe unten)

)	<ul> <li>Einlegekarte aus den Untersuchungsheft</li> </ul>	en						
7	Bescheinigung einer anderen staatlichen	Stelle oder Einrichtung.						
Bitte legen Sie uns einen der o.g. notwendigen Nachweise bei der Anmeldung vor.								
Viele	n Dank für Ihre Unterstützung.							
Pete	reundlichen Grüßen Rausche Bleiter							
<b>%</b>								
	iche Bescheinigung – nur vom Arzt auszufü		<mark>s vorliegt</mark> !					
Nach	weis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzg	gesetz (IfSG)						
Nam	e, Vorname:	Geburtsdatum:						
A dra								
Adre	sse.							
	lie o.g. Person wird bescheinigt, dass folg tz 9 IfSG genügender Masernschutz vorlieg		den Anforderungen gemäß § 20					
	2 Masernschutzimpfungen (für Personer	n nach vollendetem 2. Lebens	jahr)					
	1 Masernschutzimpfung (ausreichend fü	r Kinder im 2. Lebensjahr)						
	Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.							
Befre	eiung von einer Masern-Impfung:							
	Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kowerden kann.	ontraindikation vor, aufgrund	derer nicht gegen Masern geimpft					
Ort,	Datum l	Jnterschrift	Stempel vom Arzt					











### 5. Schulordnung

In unserer Schule lernen und arbeiten viele Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter des Landkreises Goslar. Die Schulordnung soll uns helfen, in unserer Schule als Gemeinschaft zusammenzuleben, Unfälle zu vermeiden und Einrichtungen sowie Lehrmittel zu schonen und einen erfolgreichen Unterricht sowie uns einen respektvollen Umgang zu ermöglichen.

### 1. Unterricht

### Damit der Unterricht für alle ruhig und zufriedenstellend verläuft:

- ist essen im Unterricht verboten. Ausnahme: Die Klassenlehrerzeit kann als Frühstückszeit von der unterrichtenden Lehrkraft zur Verfügung gestellt werden.
- im Unterricht trinken wir nur Wasser. Nach dem Trinken wird die Flasche wieder vom Tisch geräumt. (Fachräume mit Sonderregel)
- Energydrinks sind grundsätzlich verboten.
- kauen wir kein Kaugummi.
- meldet der/die Klassensprecherin, wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft im Klassenraum ist, dies der Schulleitung.
- wir gehen nur in dringenden Ausnahmefällen auf die Toilette, dabei gehen wir immer alleine und geben unser Handy unaufgefordert der unterrichtenden Lehrkraft ab.

### 2. Verhalten im Schulgebäude und dem Außengelände

### Damit niemand verletzt wird:

- rennen, toben, schubsen, etc. wir nicht
- werfen wir nicht mit Gegenständen.
- spielen wir nur Spiele, die keinen gefährden an den dafür vorgesehenen Plätzen.
- benutzen wir keine Inline-Skates, Scooter, Skateboards, o.ä.
- schieben wir Fahrräder und Mopeds etc. und stellen sie an den dafür vorgesehenen Plätzen ab. Wir halten uns nur zum Abstellen und Abholen der Räder dort auf.
- werfen und schießen wir nicht mit Eis und Schnee.
- halten wir uns, wenn der Unterricht später beginnt oder wir eine Freistunde haben, auf dem Hof oder in der Pausenhalle so auf, dass der laufende Unterricht nicht gestört wird.

### Um eine angenehme Unterrichtsatmosphäre zu erhalten:

- achten wir darauf, dass der Klassenraum in einem sauberen und ordentlichen Zustand gehalten wird.
- sortieren wir den anfallenden Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter.
- melden wir Beschädigungen der zuständigen Lehrkraft oder dem Hausmeister. Für vorsätzliche oder verschuldete Beschädigungen haftet der Verursacher.
- sprechen wir Deutsch, um Missverständnisse zu vermeiden.
- verzichten wir auf Kleidung, die eine politische Meinung äußert.
- verzichten wir auf Kleidung, die zu viel nackte Haut zeigt.
- benutzen wir Deos und Haarsprays nur in Toiletten- und Umkleideräumen.

### Damit die Pausen für uns alle erholsam sind:

- verlassen wir in den großen Pausen den Klassenraum und halten uns in den ausgewiesenen Pausenbereichen auf.
- während der Zeit zwischen den Oster- und Herbstferien verlassen wir das Schulgebäude und verbringen die Pause auf den Schulhöfen.

### 3. Handynutzung

 Handy und Smartwatch werden vor (!) dem Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und dürfen erst wieder eingeschaltet werden, nachdem das Schulgelände verlassen wurde. Während der gesamten Schulzeit bleiben Handy und Smartwatch ausgeschaltet in der Schultasche oder dem Handyschrank im Klassenraum.

### 4. Schulgesetz

### Außerdem gilt für uns das, was das Schulgesetz vorschreibt:

Das Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit ist aus versicherungstechnischen Gründen **nicht** erlaubt.

 Nach Unterrichtsschluss begeben wir uns – wenn möglich – sofort nach Hause, da wir anderenfalls nicht versichert sind.

# Des Weiteren gelten besonders der § 10 des Jugendschutzgesetzes und das niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz, das Rauchen auf dem Schulgelände verbietet:

- Das Rauchen sowie das Mitbringen und der Konsum von Alkohol bzw. Drogen u. Elektrozigaretten sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Wer sich nicht daran hält, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldstrafe von 100-1000 Euro rechnen.

Mehrmalige Verstöße gegen die rechtlichen Bestimmungen werden im Zeugnis negativ im Sozialverhalten vermerkt.

### 5. Schulpflicht

Alle Schüler ab Jahrgang 9 legen für Fehlzeiten bei Leistungsnachweisen eine ärztliche Bescheinigung vor. Erfolgt dies nicht, wird das Ergebnis der Arbeit mit der Note "ungenügend" bewertet.

### 6. Benutzungsordnung der Computerräume

Homepage: obs-deilich.de Iserv: obs-deilich.eu

### §1: Haftung

- Die verfügbaren PCs an der Oberschule Bad Harzburg sind nur für schulische Zwecke bestimmt.
- Die schuleigenen Computer und deren Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Essen und Trinken ist in den Computerräumen und an den frei zugänglichen PCs nicht gestattet.
  - Schultaschen und Kleidung dürfen nicht auf den Rechnertischen abgelegt und Kabel nicht umgesteckt werden.
  - Nach Benutzung der PCs in den Computerräumen sind diese immer ordnungsgemäß herunterzufahren. Der Arbeitsplatz ist ordentlich zu hinterlassen
  - (Stuhl ran stellen und Müll mitnehmen.)
- > Schäden an der Hard- und Software sowie Funktionsstörungen jedweder Art sind umgehend einer Aufsichts-/ Lehrerperson mitzuteilen. (2 Für Schäden, die ein Benutzer vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.
- ➤ Mit der Einrichtung des Iserv-Accounts erhält bzw. wählt der Benutzer ein individuelles Passwort. Der Benutzer muss dafür sorgen, dass dieses Passwort nur ihm bekannt bleibt. Das Ausprobieren fremder Kennungen eines Zugangs mit geratenen oder erspähten Passwörtern ist als gravierender Verstoß anzusehen und wird auf jeden Fall schulrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- Alle Login-Vorgänge und Aktionen innerhalb des IServ-Systems werden im System sekundengenau protokolliert.

### §2: E-Mail

- In der Zugangsberechtigung zu den Schulrechnern und des Rechners im Klassenzimmer ist ein persönliches E-Mail-Konto enthalten. Das Versenden und Empfangen von E-Mails geschieht auf eigene Verantwortung des Benutzers. Die Oberschule Bad Harzburg haftet in keiner Weise für die Beiträge ihrer IServ-Benutzer, weder für E-Mails noch für andere Arten der Kommunikation.
- ➤ Um den reibungslosen Betrieb des E-Mail-Systems zu gewährleisten, gelten zudem folgende Regeln: Nicht erlaubt sind das Versenden von Massenmails ("Spam"), Joke- und Fake-Mails, der Eintrag in Mailinglisten und die Nutzung von E-Mailweiterleitungsdiensten von anderen Anbietern auf die eigene IServ-E-Mail-Adresse.
- ➤ Die E-Mail-Adresse ist ausschließlich für die Kommunikation zwischen den Schülern und zwischen Schülern und Lehrern vorgesehen!

### §3: Speicherplatz

- ➤ Jeder Benutzer erhält einen individuellen Speicherbereich, der nur zum Speichern von E-Mails und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden darf.
- ➤ Ein Rechtsanspruch der Benutzer auf den Schutz ihrer Daten vor unbefugten Zugriffen besteht gegenüber der Oberschule Bad Harzburg nicht.
- Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch gegenüber der Oberschule Bad Harzburg auf die verlustfreie Sicherung der gespeicherten Daten.

### §4: Urheberrecht

- Urheberrecht und Datenschutz sowie weitere gesetzliche Bestimmungen sind beim Umgang mit allen Daten zu beachten.
- ➤ Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann seitens der Oberschule Bad Harzburg nicht gewährleistet werden
- ➤ Die Bereitstellung von Informationen im Internet auf jede Art und Weise kommt einer Veröffentlichung gleich. Es besteht daher kein Rechtsanspruch gegenüber der Oberschule Bad Harzburg auf Schutz solcher Daten vor unbefugten Zugriffen.

### §5: Verlassen des IServ-Bereiches

- > Das Installieren von Software bzw. Ändern von Systemeinstellungen ist nicht gestattet!
- Das (dauerhafte) Ablegen von Dateien auf den lokalen Festplatten der an der Oberschule Bad Harzburg zugänglichen PCs, also außerhalb von IServ, ist nicht gestattet.

### §6: Nutzung des Internets in der Schule

- Der gezielte Aufruf jugendgefährdender Inhalte und die private Nutzung des Internets (z. B. geschäftliche Transaktionen, Internetkäufen, etc.) sind nicht gestattet.
- ➤ Der Zugriff auf das Internet wird vom IServ-System durchgehend protokolliert, sodass z. B. bei strafrechtlichen Ermittlungen auch im Nachhinein eine eindeutige Kontrolle der Nutzung möglich ist.
- Für den Internetzugang werden Webfilter eingesetzt, die laufend aktualisiert werden. Allerdings kann die Oberschule Bad Harzburg technisch bedingt das Sperren von Webseiten mit strafrechtlich relevanten oder jugendgefährdenden Inhalten nicht garantieren. Deshalb ist die Benutzung der Computerräume und der einzelnen Computer nur unter Aufsicht der Lehrkräfte gestattet.
- ➤ Durch das Anwählen der OK-Taste können bei einigen Internetseiten Verträge bewusst oder unbewusst abgeschlossen werden. Bei sich insoweit ergebenden Unklarheiten ist die Seite sofort zu verlassen. Die Oberschule Bad Harzburg ist mit dem Abschluss von entsprechenden Verträgen nicht einverstanden. Sollte es gegenüber der Oberschule Bad Harzburg bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Punkte zu einer Inanspruchnahme durch den Anbieter der Seiten kommen, behält sich die Oberschule Bad Harzburg vor, diese Kosten in voller Höhe an den jeweiligen Benutzer weiterzugeben.
- Es ist verboten, sich Zugang zu Informationen aus dem Internet zu verschaffen oder Informationen zu verschicken (mittels E-Mail, Chat), die den Rechtsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland widersprechen. Das gilt besonders für Seiten mit Gewalt verherrlichendem, pornographischem oder nationalsozialistischem Inhalt.

### §7: Persönliche Daten

Alle Schülerinnen und Schüler sind als IServ-Benutzer verpflichtet, im Adressbuch ihre aktuelle Klasse einzutragen und diesen Eintrag stets aktuell zu halten. Der Eintrag weiterer Daten (z. B. des Geburtsdatums) geschieht freiwillig. Auch auf dem IServ sollten persönliche Daten nur mit Bedacht und in minimalem Umfang veröffentlicht werden.

### §8: Benutzerordnung

➤ Mit Unterschrift werden die Bestimmungen dieser IServ-Benutzerordnung ausnahmslos anerkannt. Darüber hinaus können grobe Verstöße ggfs. weitergehende disziplinarische und/oder zivil- bzw. strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

### §9: Beendigung des Accounts

- ➤ Der IServ-Account wird mit Beendigung des Schulverhältnisses gelöscht. Etwaige Rechtsund Haftungsansprüche seitens der Oberschule Bad Harzburg gegenüber dem ehemaligen Benutzer im Falle von Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerordnung bleiben davon unberührt.
- Für eine rechtzeitige Sicherung der persönlichen Daten (Dateien, E-Mails, etc.) ist der Account-Inhaber selbst verantwortlich.

### §10: Gültigkeit der Benutzerordnung

➤ Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 08.03.2015 in Kraft. Sollten Teile der vorstehenden Bestimmungen unwirksam werden, bleiben die übrigen in Kraft.

# 7. Informationen zu den sicherheitsfördernden Maßnahmen im Sportunterricht

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

um das Verletzungsrisiko im Sportunterricht zu verringern, legen wir als Schule großen Wert darauf, sicherheitsfördernde Maßnahmen einzuhalten. Einer oder mehrere der nachfolgenden Aspekte betrifft Ihr Kind:

### Sportkleidung und Hallenschuhe

Für die Teilnahme am Sportunterricht wird das Mitbringen von Sportkleidung (Sporthose, T-Shirt und Hallenschuhe) vorausgesetzt. Wir empfehlen für den Sportunterricht gewöhnliche Hallenschuhe im Gegensatz zu Jogging-, Freizeit- oder Gymnastikschuhen. Diese sind ungeeignet, weil sie zu wenig bei Sprüngen dämpfen und ihre Sohlenkonstruktion nicht die nötige Stabilität für Dreh- und Stoppbewegungen bietet, wie sie häufig bei Ballspielen vorkommen. Am besten ist für den Sportunterricht ein "Allround"-Sportschuhe. Als Sportschuhe dürfen keine Straßenschuhe benutzt werden. Es ist ein zweites Paar Hallen-Sportschuhe notwendig.

Das Anziehen von Sportkleidung und Hallenschuhen ist keine Empfehlung, sondern eine <u>verbindliche</u> <u>Voraussetzung</u> für die aktive Teilnahme am Sportunterricht (vgl. "Bestimmungen für den Schulsport").

### Sportbrille

Für Schülerinnen und Schüler mit Brillen wird für den Sportunterricht das Tragen von speziellen Sportbrillen oder Kontaktlinsen empfohlen. Sportbrillen sind sehr leicht, frei von scharfen Kanten und die Kunststoff-Fassung sowie die Kunststoffgläser sind biegsam bzw. splitter- und bruchfrei. Ihr Kind kann auch mit der normalen Brille am Sportunterricht teilnehmen, allerdings steigt dadurch das Risiko einer schweren Verletzung, wenn es zu einem Unfall kommt (z.B. beim Zusammenstoß mit einem Mitschüler oder beim Aufprall eines Balls). Kunststoff- oder Glassplitter können in die Augen gelangen und ein gebrochenes Brillengestell kann zu Schnittwunden führen.

### Kopftücher

Wenn im Sportunterricht ein Kopftuch getragen werden muss, sollte es möglichst eng am Kopf anliegen. Bei einem Kopftuch aus einem weiten Stoff besteht die Gefahr, dass es leichter verrutscht oder sich in Sportgeräten verfangen kann (Strangulationsgefahr). Ein Kopftuch darf <u>nicht</u> mit Nadeln festgesteckt sein. Es darf auch nicht die Sicht beeinträchtigen. Daher empfehlen wir einen speziellen Sport-Hijab, der aus einem enganliegenden und elastischen Stoff besteht und ohne Nadeln sicher hält.

### Sport-BH

Für Mädchen wird das Tragen eines Sport-BHs empfohlen, um das Reißen des Brustgewebes zu verhindern und damit sie uneingeschränkt und schmerzfrei am Sportunterricht teilnehmen können.

### Schmuck

Vor dem Sportunterricht ist jeglicher Schmuck (Armbänder, Uhren, Ketten, Ohrringe usw.) abzulegen. Dazu müssen die Kinder die Ohrringe und Piercings selbstständig entfernen können. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Abkleben mit Pflastern aus mehreren Gründen nicht praktikabel ist. Ohrläppchen und Nasenflügel können trotzdem einreißen, wenn man damit hängen bleibt. Schülerinnen und Schüler, die ihren Schmuck nicht abnehmen können oder wollen, dürfen aus versicherungstechnischen Gründen nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen.

Das Ablegen von Schmuck vor dem Sportunterricht ist keine Empfehlung, sondern eine <u>verbindliche</u> <u>Voraussetzung</u> für die aktive Teilnahme am Sportunterricht (vgl. "Bestimmungen für den Schulsport").

### Künstliche Fingernägel

Besonders lange bzw. künstliche Fingernägel erhöhen ebenfalls das Verletzungsrisiko für das eigene Kind und für die Mitschülerinnen und Mitschüler. Sie sind deshalb nur dann im Sportunterricht zugelassen, wenn durch vorbeugende Maßnahmen wie beispielsweise das Abkleben der Fingernägel eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Hat Ihr Kind sich nicht vor Beginn des Sportunterrichts die Fingernägel abgeklebt, ist die aktive Teilnahme nicht möglich.

Das Abkleben der Fingernägel vor dem Sportunterricht ist keine Empfehlung, sondern eine <u>verbindliche</u> <u>Voraussetzung</u> für die aktive Teilnahme am Sportunterricht (vgl. "Bestimmungen für den Schulsport").

### Rechtliche Grundlage (Auszug aus den "Bestimmungen für den Schulsport"):

"2.1.9 Körperliche Verschönerungen dürfen der Teilnahme am Schulsport nicht entgegenstehen. Uhren und Schmuckgegenstände sind grundsätzlich abzulegen und lange Haare zusammenzubinden. Bei nicht abnehmbarem Schmuck wie z.B. Piercing oder künstlichen Fingernägeln ist die Teilnahme am Schulsport zuzulassen, wenn durch andere vorbeugende Maßnahmen wie z.B. Abkleben eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Wegen der Erstickungsgefahr sind während des Schulsports Gegenstände im Mund wie Kaugummi und dergleichen zu untersagen. (...) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Umsetzung einer sicherheitsfördernden Maßnahme wie z.B. die Abnahme oder das Abkleben von Schmuckgegenständen, kann diese bzw. dieser vom Sportunterricht oder dem außerunterrichtlichen Schulsport ausgeschlossen werden. Dieses Verhalten kann als Leistungsverweigerung gewertet werden." (SVBI 9/2018, S. 478)

Mit freundlichen Grüßen

Sportkollegium der Oberschule Bad Harzburg







### 8. Verfahren bei Erkrankungen / Krankmeldungen

Das Verfahren, das beim Fehlen aus Krankheitsgründen einzuhalten ist, entspricht dem Verfahren, das in der Berufswelt üblich und allgemein vorgeschrieben ist.

 Bei Erkrankungen oder Verspätungen vor Unterrichtsbeginn werden diese im Schulmanager umgehend bis spätestens 07:55 Uhr eingetragen. Ab 08:00 Uhr können Sie Ihr Kind nur noch telefonisch oder per E-Mail im Sekretariat abmelden.

(Telefon: 05322 90630 Fax: 05322 9063122 Email: <a href="mailto:info.obs-badharzburg@landkreis-goslar.de">info.obs-badharzburg@landkreis-goslar.de</a>)

Eine schriftliche Entschuldigung ist spätestens bis zum 3. Kalendertag beim Klassenlehrer einzureichen. Bei Arztterminen während der Unterrichtszeiten muss die Anwesenheit vom Arzt bescheinigt und umgehend beim zuständigen Klassenlehrer abgegeben werden.

- Bei Erkrankungen <u>während der Unterrichtszeit</u> erfolgt die Krankmeldung beim entsprechenden Fachlehrer oder Klassenlehrer <u>sowie</u> anschließend im Sekretariat. Von dort aus werden Sie telefonisch benachrichtigt.
- Bei volljährigen Schülern ist bei mehr als 3-tägigem Fehlen die Erkrankung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Bei nichtvolljährigen Schülern genügt die schriftliche Mitteilung der Eltern / Erziehungsberechtigten.
- 4. <u>Besondere Regelungen für Klausuren/ Leistungsnachweise ab **Jahrgang 9**:</u>

Werden Klausuren und Leistungsnachweise auf Grund von Erkrankungen versäumt, so ist – unabhängig von der sofortigen telefonischen Benachrichtigung im Sekretariat – die Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung spätestens am 3. Kalendertag nach dem Klausurtermin nachzuweisen. Sollte dies nicht eingehalten werden, werden die Klausuren/ Leistungsnachweise mit ungenügend bewertet.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rausche Schulleiter









# 9. Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

### I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie der im Anhang beigefügten **Tabelle** entnehmen.

### II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 und deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Goslar als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG.

War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an die Schule an Schülerin oder Schüler einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.2 NSchG.

Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin von der Schule auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogene Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt.

- 1. zur Schülerin/zum Schüler
- a) Familienname,
- b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- d) Geschlecht.
- 2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern
- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Anschrift,
- d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Übermittlungen erfolgen auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.1 NSchG.

Weitere Übermittlungen an aufnehmende Schulen zu anderen Zwecken als der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht sind der im Anhang beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der Emailadresse (gudrun.wienecke@obs-deilich.eu)

### Auftragsverarbeitung

Die Untis GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung im Rahmen der Nutzung des Programms Web-Untis.

Die Iserv GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers Iserv.

### III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur "Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG" 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 2.1.2012 - 11-02201/1, 05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.3/2012 S.81; SVBl. 3/2012 S.162) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend.

#### IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

### Auskunft/ Akteneinsicht

Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten

### Berichtigung

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

#### Löschung

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

### Einschränkung der Verarbeitung

Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

#### Widerspruch

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigten, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

### • Datenübertragbarkeit

Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.

### Widerruf der Einwilligung

Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

#### Beschwerde

Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,

Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: <a href="mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de">poststelle@lfd.niedersachsen.de</a>.

Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

### V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Oberschule Bad Harzburg, Deilichstr. 12, 38667 Bad Harzburg. Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der Emailadresse (gudrun.wienecke@obs-deilich.eu)

# Übersicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten

	Schüler/ Erziehungsberechtigte	Zweck der Verarbeitung		Art der Verarbeitung							
	Art der Daten	Bildungs- auftrag	Fürsorge- aufgaben	Erziehung/ Förderung	Schul- qualität	Sonstige Zwecke	Erheben	Erfassen	Speichern	Übermitteln	Löschen
1	Schülerstammdaten		J		•						
	Name/ Vorname	х	х	х			х	х	х	х	х
	Name der Erziehungsberechtigten		х				Х	х	х	х	Х
	Anschrift	х	х				Х	х	х	х	Х
	Geschlecht		Х				Х	Х	Х	х	Х
	Geburtsdatum	Х	Х				Х	Х	Х	х	Х
	Geburtsort	Х					Х	Х	Х	х	Х
	Geburtsland <sup>1</sup>	Х					Х	х	Х	х	Х
	Herkunftssprache <sup>1</sup>	Х					Х	х	Х	х	Х
	Konfession <sup>1</sup>	Х					Х	Х	Х	х	Х
	Aufnahmedatum	Х					Х	Х	Х	х	Х
	Vorherige Schule	Х					Х	Х	Х	х	Х
	Telefonnummer		Х				Х	Х	Х	х	Х
	E-Mail Adresse <sup>2</sup>		Х				х	Х	Х	х	Х
	Staatsangehörigkeit <sup>1</sup>	Х		Х			Х	х	Х	х	Х
	Beginn der Schulpflicht	Х	х				Х	Х	Х	х	Х
	Jahr der Einschulung	Х					Х	Х	Х	х	Х
	Ggf. bereits erworbene Abschlüsse	х					Х	х	Х	х	Х
	Aufnehmende Schule, Rückmeldungen zur Kontrolle der	Х	х				х	х	x		Х
	Schulpflichterfüllung										
	Datum des Austritts aus der Schule	х	х				Х	х	Х	х	Х
2	Leistungsdaten										
	Zeugnisse	х					х	х	х	х	х
	Versetzungsentscheidungen	х					х	х	х	х	х
	Ggf. Entscheidungen über die	х					Х	х	х		Х
	Zulassung zu Prüfungen und										
	Bildungsgängen										
	Dokumentation der individuellen	Х		х			х	х	Х	х	
	Lernentwicklung										

3	Daten zum einen ggf. bestehenden sonder- pädagogischen Unterstützungs- bedarf (Gutachten, Protokolle der Förderkommission, Bescheide der Niedersächsischen Landesschulbehörde)	х	х			х	х	х	х	х
4	Organisatorische Daten Belegte Fächer und Kurse	x		X		X	x	x		x
	Fehlzeiten und Entschuldigungen	X	х	^		X	X	X		X
	Ärztliche Atteste	X	X			X	X	X		X
	Teilnahme an der Schülerbeförderung		х			х	х	х		х
	Teilnahme am Schulessen <sup>3</sup>		х		Organi- sation des Ganz- tages	х	х	х	х	х
5	Ggf. verhängte Erziehungs- mittel und Ordnungsmaßnahmen	Х		Х		х	х	х		х
6	Durch Einwilligung freigegebene Daten zur Veröffentlichung auf der Schulhomepage (z. B. Fotos, Namen,)				Öffentlich- keitsarbeit	х	Х	х		X

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Besonders sensible Daten im Sinne Art.9 Abs.1 DSGVO

### Erläuterungen:

Bei einem Schulwechsel werden die personenbezogenen Daten der Kategorien Schülerstammdaten und Leistungsdaten an die aufnehmende Schule übermittelt. Von den Zeugnissen wird das letzte Jahreszeugnis an die aufnehmende Schule übermittelt. Die Löschung der an die aufnehmende Schule übermittelten Daten liegt in der Verantwortung der aufnehmenden Schule.

Sofern nach dem Schulwechsel auch weiterhin ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, werden das letzte Fördergutachten, das letzte Protokoll der Förderkommission und der letzte Bescheid der Niedersächsischen Landesschulbehörde, in dem ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt ist, an die aufnehmende Schule übermittelt. Bei einer Teilnahme am Schulessen werden der Name und Vorname, die Namen der Erziehungsberechtigten sowie die Anschrift an den Anbieter des Schulessens auf Grundlage der von Ihnen erteilten Einwilligung übermittelt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Freiwillige Angabe

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung



Datum











### Einverständniserklärung:

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme und Einhaltung folgender Merkblätter:

1.	Bildrechte					
			e ich die Verwendung vo dien (Schulhomepage, So		Kindes ir	n Rahmen der oben
				С	□ Ja	□ nein
			ch mit der namentlichen nt über einen Schulausflu	=		n diesen Medien (z.B.
2.	Waffenerlass			Г	∃ ja	□ nein
3.	Infektionsschu	ıtzgesetz				
4.	Masernschutz	gesetz				
5.		neiner Tochter/ mei				n und ich weiß/ wir wissen, dass gs- und Ordnungsmaßnahmen
6.	Die Nutzungsordr Regeln. Mir ist be	kannt, dass bei Ver	=	Ordnungsmaßnahm		erpflichte mich zur Einhaltung der arten sind und dass bei
7.	Ich habe/ wir hab wissen, dass grob	en die Regeln in de	Tochter/ meines Sohnes ge	le Bad Harzburg zur	Kenntnis į	genommen und ich weiß/ wir
8.	Verfahren bei	Erkrankungen /	/ Krankmeldungen			
9.	Informationsb	latt gem. Art. 1	.3 ff. Datenschutzgrun	dverordnung ([	osgvo)	
Schüle	<b>r/in:</b> Name:		Vorname:			Klasse (falls bekannt)
Rad Ha	rzhurg					

Unterschrift der/eines Erziehungsberechtigten













Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Bad Harzburg, \_

Datum

bei einem Krankheitsfall während der Unterrichtszeit erfolgt die Krankmeldung bei dem entsprechenden
Fachlehrer sowie anschließend im Sekretariat. Mit Ihnen wird telefonisch durch das Sekretariat abgestimmt, ol
lhr Kind

Fachlehrer sowie anschließend i Ihr Kind	im Sekretariat. Mit Ihnen wird telefonisch durch das Sekretariat abgestimmt, ob
a.	von Ihnen abgeholt wird,
b.	alleine den Weg nach Hause antreten darf,
C.	durch eine andere von Ihnen vorher benannte Person abgeholt wird oder
d.	in der Schule bleibt.
Am Telefon wird vorab Ihr indivi Bitte füllen Sie den unteren Teil Sollten vorher andere benannte	dieses Schreibens aus und geben es im Sekretariat wieder ab. Personen Ihr Kind abholen, müssen diese sich vorher im Sekretariat ausweisen.
Vielen Dank für Ihre Unterstützu	ung.
Mit freundlichen Grüßen	
P. Mund	
Peter Rausche	
Schulleiter	
×	(Rückgabe im Sekretariat)
Hiermit bestätige ich den Erhalt versichere die Einhaltung. Schüler/in:	des Schreibens über das Verfahren im Krankheitsfall meines Kindes und
Name, Vorname	Klasse (falls bekannt)
Nach vorheriger telefonischer A	bsprache durch einen Lehrer oder das Sekretariat:
holt ein Erziehungsberechtigter	das Kind im Sekretariat der Schule ab
□ ja	□ nein
	nach Hause antreten (Empfehlung der Schule ab Klasse 6)  ☐ nein
wird mein Kind von einer ander □ ja	en Person abgeholt □ nein
Name der Person:	
	Vorname

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten